

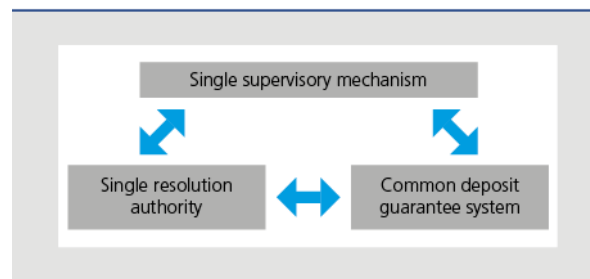
DIE BANKENUNION

In der Eurozone führte das Ausmaß der Krise auf bestimmten Märkten für Staatsanleihen deutlich vor Augen, dass eine Währungsunion neben einer verstärkten Koordination der Haushalts- und Wirtschaftspolitik auch eine einheitliche Aufsicht und insgesamt einen integrierten Finanzrahmen erfordert.

Diese als „Bankenunion“ bezeichnete Struktur ist entscheidend, um die negativen Interferenzen zwischen dem Staats- und dem Banksektor sowie eine Fragmentierung der Märkte zu reduzieren. Im Übrigen geht die Bankenaufsicht angesichts des Bestehens grenzüberschreitend agierender Konzerne und der zunehmenden Integration der Märkte im Allgemeinen über die Binnengrenzen hinaus. Diesbezüglich bildet die Bankenunion den Dreh- und Angelpunkt in der Weiterführung der Errichtung der WWU.

Die Bankenunion basiert auf drei Säulen:

THE THREE PILLARS OF THE BANKING UNION



1. DER EINHEITLICHE AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

1.1. VORBEREITUNG

Die Funktionsweise des SSM wurde in einer Rahmenverordnung und einem Handbuch festgelegt. Im Einklang mit der Verordnung zur Errichtung des SSM sah die EZB in enger Kooperation mit den zuständigen nationalen Behörden die umfassende Prüfung (*comprehensive assessment*) von Kreditinstituten vor, die ab dem **4. November 2014** der direkten Aufsicht der EZB unterstehen. Ziel dieser Übung ist die Ermittlung des Risikoprofils und die Feststellung der eventuellen strukturellen Schwächen dieser Institute, um die Transparenz und die Sanierung des europäischen Bankensektors zu fördern und die Rückkehr des Vertrauens der Märkte in das europäische Bankensystem zu konsolidieren.

1.1. AUFTRÄGE

1.1.1. Mikroprudenzieller Auftrag

Die EZB ist für Kreditinstitute verantwortlich, die als systemrelevant gelten und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- (1) Bilanzsumme von über 30 Mrd. Euro
- (2) Verhältnis der Bilanzsumme zum BIP des Landes, in dem sie niedergelassen sind, von über 20% (außer wenn die Bilanzsumme unter 5 Mrd. Euro liegt)
- (3) nach Ansicht der zuständigen nationalen Behörde systemrelevantes Institut für die betreffende Volkswirtschaft, was von der EZB bestätigt wird, und
- (4) Beantragung oder Erhalt einer Unterstützung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

Für die als nicht systemrelevant erachteten Institute behalten die zuständigen nationalen Behörden die Aufsichtspflicht.

Die EZB übt dennoch eine horizontale Aufsicht aus, um potenzielle Schwächen zu erkennen. Sie hat ferner die Möglichkeit, die direkte Aufsicht über diese Institute zu übernehmen, wenn sich dies als notwendig erweist, um eine kohärente und konsequente Anwendung der Aufsichtsnormen sicherzustellen.

Eine Ausnahme wurde für so genannte Gemeinschaftsverfahren geschaffen. Im Hinblick auf die Erteilung und den Entzug von Zulassungen für Kreditinstitute sowie auf Entscheidungen in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen ist die EZB für alle Banken verantwortlich, unabhängig von ihrer Größe. Die nationalen Behörden behalten jedoch die Zuständigkeit für die Vorbereitung der diesbezüglichen Entscheidungen.

Die EZB muss sicherstellen, dass die Kreditinstitute die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen im Einklang mit der Richtlinie CRD IV und der Verordnung CRR¹ in Bezug auf Kapital, Liquiditätsausstattung, Unternehmensführung sowie Großrisiken einhalten. Sie muss also dafür Sorge tragen, dass die Institute sowohl im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen als auch unter Berücksichtigung ihres internen Risikoprofils über ein ausreichendes Eigenkapital verfügen. Vor diesem Hintergrund ist die EZB auch für die individuelle Risikobewertung im Rahmen von Säule 2 zuständig.

Die EZB ist ferner dafür zuständig, die qualitativen Anforderungen zu prüfen, die sicherstellen sollen, dass Kreditinstitute über solide Strukturen, Verfahren und Führungsmechanismen verfügen. Dazu gehören unter anderem die Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen in punkto Ehrenhaftigkeit und Fachwissen, die von den Verantwortungsträgern im Management der Kreditinstitute erfüllt werden müssen, aber auch die Prüfung der internen Kontrollmechanismen und der Vergütungspolitik und -praxis.

Angesichts der Systemrelevanz der großen Finanzkonzerne muss die EZB ihre Aufsichtsfunktion auf der nicht konsolidierten und auf der konsolidierten Ebene wahrnehmen. Die EZB muss in diesem Rahmen an Ausschüssen teilnehmen, unbeschadet des Rechts der nationalen Behörden, als Beobachter einbezogen zu werden. Ferner ist die EZB auch für die ergänzende Aufsicht über Finanzkonglomerate zuständig, bei denen das Bankgeschäft die Tätigkeiten des Konglomerats dominiert, und muss die Rolle eines Koordinators übernehmen.

Die Rahmenverordnung und das Handbuch legen fest, dass jeder großen Bank und jedem Bankkonzern ein *Joint Supervisory Team* (JST) beigestellt wird, das diese Bank bzw. diesen Bankkonzern kontrolliert.

Die EZB muss die europäischen und nationalen Gesetze anwenden, die sich aus den europäischen Bestimmungen ergeben. Bestimmte Aufsichtsaufträge werden nicht der EZB erteilt, sondern verbleiben in der Zuständigkeit der nationalen Behörden. Dabei handelt es sich unter anderem um den Verbraucherschutz und die Bekämpfung von Geldwäsche. Zudem werden die makroprudenziellen Zuständigkeiten auf die EZB und die zuständigen nationalen Behörden aufgeteilt. Angesichts der Bedeutung dieser Politik für die Stabilität des gesamten Finanzsystems ist eine effiziente Koordination mit allen betroffenen Behörden erforderlich.

Sollte die EZB Mängel oder Verstöße feststellen, kann sie angemessene Maßnahmen ergreifen oder Sanktionen verhängen, die in der Rahmenverordnung festgelegt sind. Diese legt auch die jeweiligen Zuständigkeiten der EZB und der nationalen Behörden fest.

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, in Abänderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Zudem richtet sich die Verteilung der Zuständigkeiten für Sanktionen im Rahmen des Möglichen nach der Verteilung der Zuständigkeiten im Aufsichtsbereich und berücksichtigt somit die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Instituten. Im Einklang mit der Verordnung über den SSM ist die Sanktionsbefugnis der EZB auf die Verhängung von Bußgeldern und Geldstrafen beschränkt. Die EZB kann von den zuständigen nationalen Behörden die Verhängung zusätzlicher Sanktionen verlangen. Gerät ein Finanzinstitut in eine ernstzunehmende Schieflage, kann die EZB ferner die im Unionsrecht festgelegten frühzeitigen Interventionsmaßnahmen ergreifen. Diese müssen mit den zuständigen Abwicklungsbehörden koordiniert werden.

1.1.2. Makroprudenzieller Auftrag

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus, der einen mikroprudenziellen Auftrag hat, muss sein Wirken mit den makroprudenziellen Behörden koordinieren, die für die Überwachung der Gesamtstabilität des Finanzsystems zuständig sind.

Für diese makroprudenzielle Dimension sind spezifische Kompetenzen erforderlich, da sie nicht nur einen umfassenden Überblick über die Funktionsweise der Finanzmärkte erfordert, sondern auch ein fundiertes Verständnis der Wechselwirkungen zwischen der Realwirtschaft und dem Finanzsektor. De facto rühren nämlich die Ursachen für Instabilität im System nicht nur von endogenen Faktoren her, sondern können auch aus strukturellen Entwicklungen der Wirtschaftsaktivitäten stammen, die auf internationaler Ebene durch strukturelle Ungleichgewichte der Leistungsbilanzen oder auf nationaler Ebene durch das übermäßige Wachstum bestimmter Ausgaben- und Investitionskategorien insbesondere im Immobiliensektor gekennzeichnet sind.

Der 2010 errichtete Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ist für die Koordination der makroprudenziellen Politik in der EU und die Anregung von Initiativen der nationalen oder europäischen Behörden in diesem Bereich durch seine Warnungen oder Empfehlungen zuständig. Der ESRB hat bislang sechs Empfehlungen vorgelegt. Vier davon betreffen spezifische Themen, nämlich Fremdwährungskredite, Finanzierung von Kreditinstituten in Dollar, Organismen für gemeinsame Anlagen in Geldmarktpapiere und Bewertung und Kontrolle von Finanzierungsrisiken. Zwei davon betreffen insbesondere die Einrichtung angemessener Strukturen für die Ausübung der makroprudenziellen Politik.

Die erste der beiden letztgenannten Empfehlungen verlangt von jedem Mitgliedstaat der EU die Ernennung einer nationalen Behörde, die speziell für diese Politik zuständig ist.

Eine weitere Empfehlung des ESRB fordert die Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung einer Strategie für die Umsetzung der makroprudenziellen Politik auf, indem sie Zwischenziele festlegen, spezifische Instrumente verwenden und diese Ziele und Instrumente regelmäßig bewerten.

In Belgien wurde die Bank mit dem [Gesetz von 25. April 2014](#) über die Errichtung der Mechanismen einer makroprudenziellen Politik und die Festlegung der spezifischen Aufträge der Bank im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems mit diesem Auftrag betraut und mit den entsprechenden Instrumenten ausgestattet.

Seit der Einführung des so genannten „[Twin Peaks](#)“-Modells 2011 übte die Bank bereits diese makroprudenzielle Verantwortung aus und war bereits mit spezifischen Vollmachten gegenüber den so genannten systemrelevanten Instituten ausgestattet.

Die Zentralisierung der aufsichtsrechtlichen Überwachung von Kreditinstituten im künftigen SSM wird die Bank zu einer stärkeren Koordination ihres makroprudenziellen Wirkens mit der EZB als bisher veranlassen. Bis jetzt basierte diese Koordination im Wesentlichen auf den bestehenden Wechselwirkungen zwischen Finanzstabilität und Preisstabilität - dem obersten Ziel der Geldpolitik der EZB. Die direkte Übernahme der individuellen Aufsicht über die systemrelevanten Finanzinstitute der Eurozone wird dazu

führen, dass die EZB die Verwendung zahlreicher Instrumente zu mikroprudenziellen Zwecken kontrolliert, die auch in makroprudenzieller Hinsicht mobilisiert werden können. Dadurch wird allerdings die gezielte Nutzung dieser Instrumente durch die nationalen Behörden bei einer Entwicklung, die die finanzielle Stabilität eines Mitgliedstaates bedroht, nicht komplett überflüssig. Die Verordnung über den SSM sieht denn auch vor, dass sowohl die zuständigen nationalen Behörden als auch die EZB mittels rechtzeitiger gegenseitiger Mitteilungen aus Gründen der Systemrelevanz zusätzliche Solvabilitätsanforderungen verlangen können. Die Folge ist, dass sich diese jeweiligen Kompetenzen verstärken und ergänzen, um gegebenenfalls das Anforderungsniveau anzuheben und nicht zu senken, damit die Ausübung der makroprudenziellen Politik nicht zu einer Lockerung der Aufsichtsbestimmungen führt.

Ferner muss sich die EZB mit dem ESRB abstimmen, der seine eigenen makroprudenziellen Zuständigkeiten behält. Diese sind einerseits beschränkter als die der EZB, weil der ESRB lediglich hinweisende und empfehlende Funktionen hat, ohne direkten Einfluss auf die eigentliche Nutzung der Instrumente, andererseits aber umfangreicher, weil das Mandat des ESRB EU-weite Gültigkeit hat und nicht nur für Kreditinstitute sondern für den gesamten Finanzsektor gilt (s. [Krisenmanagement](#)).

Schematisch dargestellt gestalten sich die neue europäische Architektur der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und die Beziehungen zwischen den verschiedenen europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden wie folgt:

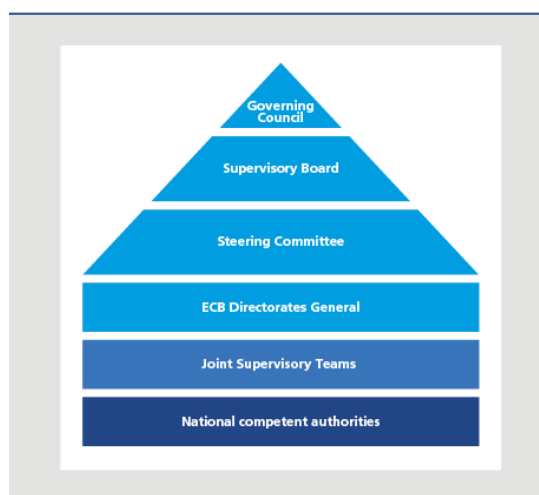
EUROPEAN PRUDENTIAL SUPERVISION ARCHITECTURE

	Microprudential supervision		Macroprudential supervision		Prudential regulation
	Euro area	Rest of the EU	Euro area	Rest of the EU	EU
Banks	SSM / national authorities	National authorities	SSM / national authorities / ESRB	National authorities / ESRB	EC / EBA
Other financial institutions	National authorities		National authorities / ESRB		EC / EIOPA / ESMA

Source : NBB.

1.2. GOVERNANCE

GOVERNANCE OF THE SINGLE SUPERVISORY MECHANISM



Der **Rat der Gouverneure** (Governing Council) ist die oberste Entscheidungsinstanz der EZB, auch bei der Ausführung der neuen Aufträge, die sich aus dem SSM ergeben.

Für die Vorbereitung und Ausführung der Aufträge der EZB im Rahmen des SSM wurde EZB-intern ein neues, als **Aufsichtsrat** (Supervisory Board) bezeichnetes Organ gebildet.

Sämtliche Beschlussvorlagen des Aufsichtsrates werden dem Rat der Gouverneure zur Zustimmung vorgelegt. Die Entscheidungen in Bezug auf die Ausführung aufsichtsrechtlicher Aufträge können in Form von individuellen Maßnahmen oder Orientierungen, Empfehlungen oder Beschlüssen getroffen werden. Die EZB kann ferner Verordnungen erlassen, allerdings nur, wenn sich dies als erforderlich erweist, um die Modalitäten für die Auftragsausführung des SSM zu organisieren oder zu präzisieren.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von einem **Lenkungsausschuss** vorbereitet. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses wird in der Verfahrensordnung des Aufsichtsrates festgelegt, muss aber in jedem Fall ein ausgewogenes Gleichgewicht und ein Rotationsprinzip zwischen den zuständigen nationalen Behörden sicherstellen.

Der Rat der Gouverneure und der Aufsichtsrat können gemeinsame Treffen organisieren, um ein effizientes Zusammenspiel der mikro- und der makroprudenziellen Perspektive zu gewährleisten. Im Rahmen dieser gemeinsamen Sitzungen sollen die vom Aufsichtsrat vorbereiteten Beschlussvorlagen zur Aktivierung makroprudenzieller Instrumente vom Rat der Gouverneure ohne Änderung verabschiedet werden.

Der **Ausschuss für Finanzstabilität des ESZB (FSC)** tritt ebenfalls in einer für den SSM geeigneten Formation zusammen. Da die makroprudenziellen Instrumente mehrheitlich von den nationalen Behörden gehalten werden, leisten die Mitglieder dieses Ausschusses dank ihrer auf nationaler Ebene erworbenen Erfahrung einen wichtigen Beitrag zur Bewertung der makroprudenziellen Risiken. Diesbezüglich arbeitet die EZB auch mit dem **Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)**² zusammen, der wichtige Aufgaben in der Koordination der makroprudenziellen Politik auf Ebene der Europäischen Union ausübt.

1.3. AUSWIRKUNG AUF DIE AUFSICHTSRECHTLICHE KONTROLLE DER BANK UND AUF DIE KREDITINSTITUTE

Auf Grund des hohen Marktanteils von Finanzkonzernen in Belgien, die als systemrelevante Banken gelten, ist die Umsetzung des SSM für die Bank besonders wichtig. De facto liegen rund 95% der Bilanzsumme des Sektors bei als systemrelevant geltenden belgischen Kreditinstituten und fallen somit ab dem 4. November 2014 in den Zuständigkeitsbereich der EZB.

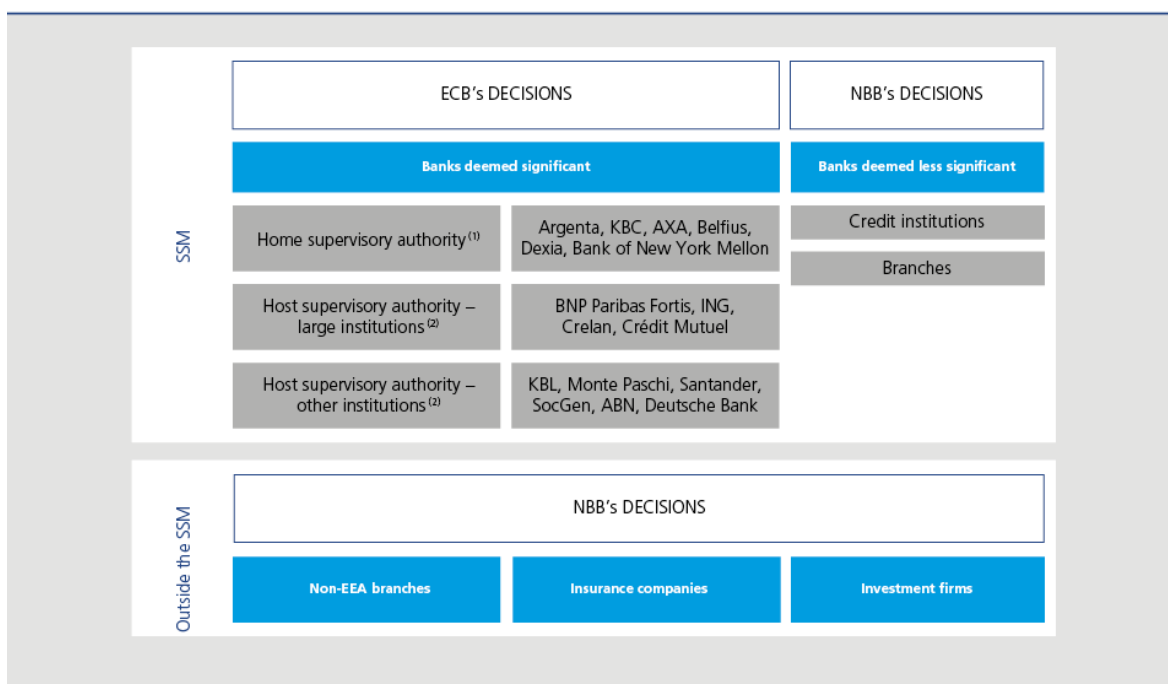
Für jedes systemrelevante Kreditinstitut und jeden Bankenkonzern wird ein **Joint Supervisory Team (JST)** eingerichtet. Für jedes JST ernennt der Aufsichtsrat einen Koordinator und entscheidet über Größe und Zusammensetzung des Teams. Die zuständigen nationalen Behörden der Länder, in denen eine Bank niedergelassen ist, ernennen die Arbeitnehmervertreter, die in das JST entsandt werden. Sie sind für die zuständigen nationalen Behörden ein ausgezeichnetes Mittel, um die EZB bei der Vorbereitung ihres Aufsichtsauftrags zu unterstützen. Bei Banken, die der direkten Kontrolle der EZB unterstehen, müssen die Vorgänge von den JST entsprechend klar festgelegten Verfahren vorbereitet und auf Ebene des SSM vereinheitlicht werden. Zwar liegt die endgültige Entscheidung künftig beim Aufsichtsrat und beim Rat der Gouverneure,

² Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ist seit dem 1. Januar 2011 für die Überwachung und Analyse von Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in seiner Gesamtheit zuständig (makroprudenzielle Aufsicht). Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt der ESRB bei Systemrisiken sofortige Warnungen heraus und legt gegebenenfalls Empfehlungen für Korrekturmaßnahmen und Mahnungen an die Mitgliedstaaten (und an die nationalen Aufsichtsbehörden) sowie für die europäischen Behörden vor, die diese einhalten oder sich rechtfertigen müssen, falls sie sich nicht daran halten. Die Leiter der Europäischen Zentralbank (EZB), der nationalen Zentralbanken, der europäischen Regulierungsbehörden und der nationalen Aufsichtsbehörden sind im ESRB vertreten.

aber die Bank wird dennoch zum einen durch die Mitglieder der JST, die der Bank regelmäßig über die Arbeiten in den Strukturen des SSM Bericht erstatten, und zum anderen durch die nationalen Mitglieder im Aufsichtsrat und im Rat der Gouverneure im Voraus über sämtliche Beschlussvorlagen über so genannte systemrelevante Kreditinstitute informiert.

Für Banken, die als nicht systemrelevant gelten, und Institute, die nicht der Kontrolle der EZB unterstehen, wie Zweigstellen, die dem Recht eines Landes unterliegen, das kein Mitglied des EWR ist, ist die Bank umfassend für alle endgültigen Entscheidungen verantwortlich³. Die Kontrollmethoden müssen allerdings mit denjenigen abgestimmt werden, die für als systemrelevant geltende Banken entwickelt wurden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.

IMPLICATIONS OF THE SSM FOR THE NBB IN TERMS OF DECISION-MAKING PROCESSES CONCERNING INSTITUTIONS SUBJECT TO ITS SUPERVISION



Source: NBB.

(1) Home supervision concerns supervision in the bank's country of origin at the highest consolidation level.

(2) Host supervision concerns supervision in the host country of branches or subsidiaries of banks of foreign origin.

2. DER EINHEITLICHE ABWICKLUNGSMECHANISMUS (SRM)

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus soll die Kohärenz der Bankenunion stärken und eine Zentralisierung der Zuständigkeiten im Abwicklungsbereich auf europäischer Ebene sicherstellen, vergleichbar mit der für die Zuständigkeiten im Aufsichtsbereich vorgesehenen Zentralisierung. Diese Angleichung ist notwendig, weil die Aufsicht, das frühzeitige Eingreifen und die Abwicklung ein kontinuierliches Ganzes darstellen. Dadurch wird vermieden, dass die Folgen der auf zentraler Ebene ausgeübten Aufsichtszuständigkeiten im Rahmen der Abwicklung von den nationalen Behörden getragen werden müssen.

Der SRM umfasst (i) eine europäische Abwicklungsbehörde – den Abwicklungsrat -, der die Entscheidungen für die zentralisierte Steuerung künftiger Bankkrisen trifft, und (ii) einen

³ Mit Ausnahme der Entscheidungen über die so genannten gemeinsamen Verfahren, die von den Entscheidungsorganen des SSM getroffen werden.

einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), der durch Beitragszahlungen der in den Mitgliedstaaten der Bankenunion ansässigen Banken finanziert wird.

Der Abwicklungsrat besteht aus einem Exekutivdirektor, einem stellvertretenden Exekutivdirektor und Vertretern der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und der nationalen Abwicklungsbehörden. Er ist für die Ausarbeitung der Abwicklungspläne für sämtliche in den am SSM beteiligten Mitgliedstaaten niedergelassenen Bankkonzerne sowie für Banken, die nicht zu einem Konzern gehören, zuständig. Parallel dazu nimmt er die Beurteilung der effektiven Abwicklungsmöglichkeiten vor und legt Mindestanforderungen in punkto Eigenkapital fest. Er legt ferner die für die interne Sanierung einer Bank zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten fest, wobei gleichzeitig darauf geachtet wird, die finanzielle Stabilität nicht zu gefährden. Und schließlich muss der Rat den erforderlichen Ansatz festlegen, wenn er in Kooperation mit dem SSM feststellt, dass eine Gruppe oder eine Bank die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt. Dies erfordert insbesondere die Festlegung der Nutzung der verschiedenen Abwicklungsinstrumente, bei denen es sich um (a) die Veräußerung von Geschäftsbereichen des Instituts, (b) die Inanspruchnahme eines Überbrückungsinstituts, (c) die Abtrennung von Aktiva und (d) die interne Sanierung handelt.

Der vom einheitlichen Abwicklungsrat vorgeschlagene Ansatz wird von der Europäischen Kommission bestätigt, während seine Umsetzung durch die betroffenen nationalen Abwicklungsbehörden unter der Aufsicht des einheitlichen Abwicklungsrates erfolgt.

Bei der Festlegung eines Abwicklungsansatzes kommt eine Reihe von Grundsätzen zur Anwendung, deren Ziel die Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen des betroffenen Instituts ist, ohne hierzu staatliche Finanzhilfen in Anspruch zu nehmen, bei gleichzeitiger Vermeidung unliebsamer Überraschungen. Der einheitliche Abwicklungsrat muss darauf achten, dass die Aktionäre als erste die Verluste tragen, gegebenenfalls gefolgt von den Gläubigern des Instituts, basierend auf der Reihenfolge im Insolvenzfall, wobei Gläubiger derselben Kategorie gleichberechtigt behandelt werden müssen. Insbesondere dürfen keinem Gläubiger mehr Verluste entstehen als diejenigen, die er erlitten hätte, wenn das Institut Gegenstand eines Konkursverfahrens gewesen wäre. Außerdem hat der einheitliche Abwicklungsrat dafür Sorge zu tragen, die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Funktionen zu entheben, außer wenn ihre Beibehaltung für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist.

Der einheitliche Abwicklungsfonds wird durch Beitragszahlungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen finanziert, die in den an der Bankenunion beteiligten Mitgliedstaaten ansässig sind. Ziel ist es, die Beiträge nach und nach auf 1% der abgesicherten Einlagen anzuheben. Der Abwicklungsrat hat die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um die Interventionskapazität des Fonds zu stärken, die vor allem in den ersten Jahren eine wichtige Rolle spielt, da der Fonds noch über eine schwache Kapitalausstattung verfügt. Der Fonds wird nach und nach an die Stelle der nationalen Abwicklungsfonds der beteiligten Mitgliedstaaten treten und deren Rolle übernehmen.

Gemäß den Plänen der Europäischen Kommission soll der einheitliche Abwicklungsmechanismus am 1. Januar 2015 in Kraft treten, während der SRF am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

SRM und SRF erhielten am 15. April 2014 die Zustimmung des Europäischen Parlaments.

3. DAS GEMEINSAME EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM

Diese dritte Säule zeichnet sich durch relativ geringe Fortschritte aus, die sich bisher auf eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Systeme beschränken. Laut der neuen Richtlinie, die Ende 2013 verabschiedet wurde, werden Bankeinlagen bis 100.000 € durch

Garantiesysteme abgesichert, die in jedem europäischen Land eingerichtet werden müssen.

Die Einlagensicherungsfonds erstatten den Kunden einer in Konkurs gegangenen Bank ihre Einlagen bis zu einer bestimmten Höhe. Für die Sparer geht es darum, einen Teil ihres Vermögens vor dem Konkurs einer Bank zu schützen. In punkto Finanzstabilität geht es darum, zu vermeiden, dass die Kunden ihre Einlagen massiv abheben, und dementsprechende schwerwiegende wirtschaftliche Folgen zu verhindern.

In Belgien wurde die Einlagensicherung deutlich verbessert und von 20.000 auf 100.000 Euro angehoben, um das bei der Finanzkrise verlorene Vertrauen zurück zu gewinnen. Die Garantien gelten für sämtliche Konten, die ein Sparer bei einer Bank hält. Abgesichert sind alle Einlagen, die auf eine Währung des Europäischen Wirtschaftsraumes lauten, sowie Guthaben von Anlegern auf einem Girokonto und die von Kreditinstituten ausgegebenen Forderungspapiere (z.B. Kassenscheine). Ferner wurde auch für bestimmte Lebensversicherungen ein Garantiesystem eingerichtet, ebenfalls bis zu 100.000 Euro. Für Finanzinstrumente und Wertpapiere im Depot (darunter Aktien, Anleihen und Investmentfonds) gilt eine Absicherung von bis zu 20.000 Euro.